



Fachbereichstag Soziale Arbeit e.V.
Sabrina Krause
Brucknerallee 137
41236 Mönchengladbach

Vorstand:
Prof. Dr. Friso Ross (Vorsitzender)
Prof.ⁱⁿ Dr.ⁱⁿ Marion Laging
Prof.ⁱⁿ Dr.ⁱⁿ Elke Schimpf
Prof.ⁱⁿ Dr.ⁱⁿ Ruth Limmer
Prof. Dr. Peter Rahn

Tel.: 02166/2782557
Fax: 02166/2782558
Mobil: 0172/2654713
Mail: geschaefsstelle@fbts-ev.de
www.fbts-ev.de

Stellungnahme des Fachbereichstages (FBTS) zur staatlichen Anerkennung von Sozialpädagog*innen/Sozialarbeiter*innen, beschlossen auf der Mitgliederversammlung des FBTS am 15.11.2019

Die Staatliche Anerkennung in der Sozialen Arbeit besitzt als Qualitätskriterium Sozialer Arbeit und als tradierter Ausdruck für fachliche Eignung und Professionalität sowie als Berufszugang zu einem reglementierten Beruf aktuell wieder große praktische Bedeutung. Die erneute fachpolitische Aufmerksamkeit, die die staatliche Anerkennung erfährt, beruht auf unterschiedlichen professions- und arbeitsmarktpolitischen Entwicklungen der letzten Jahre. Dabei handelt es sich zum einen um Bestrebungen von Absolvent*innen und Akteur*innen universitärer Studiengänge insbesondere der Erziehungswissenschaften, ebenso wie Absolvent*innen der Sozialen Arbeit an Fachhochschulen bzw. Hochschulen für angewandte Wissenschaften (HAW) die staatliche Anerkennung für Soziale Arbeit zu erlangen. Zum anderen geht es um ausländische akademische Abschlüsse in Sozialer Arbeit, für bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen ebenfalls die staatliche Anerkennung verliehen werden soll. Darüber hinaus geht es schließlich um Master in Sozialer Arbeit, die aufgrund eines affinen BA-Abschlusses für den Zugang zum Master über keine staatliche Anerkennung verfügen. Aktuell bestehen somit drei größere Themenbereiche:

1. Vor dem Hintergrund der gutachterlichen Stellungnahme von Wiesner, Bernzen und Neubauer (2017) und des Urteils des Sächsischen Obergerverwaltungsgerichts (OVG) vom 27.04.2018, Az. 2 A 698/16; 5 K 715/12 fordern Absolventinnen und Hochschulangehörige **erziehungswissenschaftlicher Studiengängen** die staatliche Anerkennung. Diese Anträge werden nach den je unterschiedlichen Sozialberufe-Anerkennungsgesetzen der Länder und damit nach den jeweiligen länderspezifischen rechtlichen Grundlagen entschieden.
2. Unabhängig davon besteht weiterhin die Frage der **Gleichwertigkeit von ausländischen Studienabschlüssen** nach den **Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzen**.
3. Ein zusätzliches „hausgemachtes“ Problem wird durch einige Hochschulen selbst aufgeworfen: Absolvent*innen von **MA-Studiengängen in Sozialer Arbeit mit sogenannten affinen BA-Abschlüssen ohne staatliche Anerkennung als Zugang** soll ebenfalls die staatliche Anerkennung zugänglich gemacht werden. In solchen Konstellationen kommen die Regelungen der jeweiligen Hochschulen mit den Sozialberufe-Anerkennungsgesetzen der jeweiligen Bundesländer zur Anwendung.

Der FBTS hat sich kontinuierlich und kritisch mit Fragen der staatlichen Anerkennung befasst und dazu im Laufe der Zeit mehrere Stellungnahmen verfasst (vgl. FBTS Stellungnahmen zur staatlichen Anerkennung) und den Entwicklungsprozess der staatlichen Anerkennung durchgehend aktiv begleitet und gegenüber verschiedensten Akteuren auch beraten. Das Bestreben des FBTS als Repräsentanz der Fachbereiche und Fakultäten Sozialer Arbeit besteht darin, aus Sicht der Hochschulen anerkannte und transparente fachliche Grundlagen für die staatliche Anerkennung mit und weiter zu entwickeln und deren Qualität innerhalb und außerhalb der Hochschulen möglichst im Dialog mit den jeweiligen Akteuren zu sichern.

Fragen der staatlichen Anerkennung und ihrer fachlichen Voraussetzungen hat der FBTS daher detailliert im Qualifikationsrahmen Soziale Arbeit (vgl. QR SozArb – Version 6.0, 2016) ausgearbeitet. Diese Grundlagen dienen gemäß Beschluss der Jugend- und Familienkonferenz der Länder (JFMK) vom 29./30.05.2008, Ziff. 3 und 4) über die „Staatliche Anerkennung von Ausbildungsabschlüssen im sozialen Bereich im Kontext der Hochschul- und Studienreform“, als Referenz. *„Die JFMK sieht den Qualifikationsrahmen Soziale Arbeit... als geeignete Grundlage für die Prüfung der Vorlage der qualitativen Voraussetzungen eines Studiengangs im Rahmen des Akkreditierungsverfahrens an“.*

Dem haben sich die Gesundheitsministerkonferenz (GMK) und die Arbeits- und Sozialministerkonferenz (ASMK) sowie die Justizministerkonferenz (JuMIKO) angeschlossen.

Der QR SozArb dient somit ausdrücklich als anerkannte Referenzgrundlage für die Verleihung der staatlichen Anerkennung in mehreren Sozialberufe-Anerkennungsgesetzen der Länder. So heißt es z. B. in § 2 Abs. 1 Nr. 3 Sozialberufe-Anerkennungsgesetz – SobAG NRW zur berufsrechtlichen Eignung eines Studiengangs der Sozialen Arbeit.

Ein Studiengang der Sozialen Arbeit qualifiziert für die Arbeit als Sozialarbeiterin oder Sozialarbeiter, Sozialpädagogin oder Sozialpädagoge... wenn er ...

3. dem Qualifikationsrahmen Soziale Arbeit des Fachbereichstags Soziale Arbeit in der jeweils geltenden Fassung entspricht;

Zudem dient der QR SozArb als fachspezifischer Qualifikationsrahmen für die Akkreditierung von Studiengängen der Sozialen Arbeit (vgl. zum Ganzen auch: Schäfer 2017)

Zu 1: Erziehungswissenschaftliche Studiengänge mit sozialpädagogischem Schwerpunkt

Vorab sei klargestellt, dass es sich im Folgenden ausschließlich um universitäre Studiengänge der Erziehungswissenschaften mit sozialpädagogischem Schwerpunkt handelt und nicht um BA-Studiengänge der Erziehungswissenschaft allgemein. Ein generalistischer BA in Erziehungswissenschaft ermöglicht keinen Abschluss in Sozialer Arbeit und damit auch keine staatliche Anerkennung in Sozialer Arbeit. Was in diesem Kontext unter Sozialer Arbeit zu verstehen ist und damit Curriculum und zu erwerbende Kompetenzen des Studiums vorgibt, definiert die in Anlehnung an die internationale Definition vom FBTS, DBSH und DGSA im QR SozArb Version 6.0 für Deutschland weiterentwickelte Definition Sozialer Arbeit. Damit soll sichergestellt werden, dass ein Studiengang der Sozialen Arbeit auch tatsächlich den Aufgabenstellungen und Zielen Sozialer Arbeit gerecht wird.

Die gutachterliche Stellungnahme von Wiesner u. a. (2017) kommt zu dem Ergebnis, dass der generelle Ausschluss erziehungswissenschaftlicher Studiengänge an den Universitäten mit sozialpädagogischen Schwerpunkt unverhältnismäßig **erscheint** (! Hervorh. d. Verf.) und Bedenken im Hinblick auf die Wissenschaftsfreiheit und die Berufsausübungsfreiheit begegnet. Das Urteil des Sächsischen Obergerichtes vom 27.04.2018, Az. 2 A 698/16; 5 K 715/12 schließt hier an. Dem lag als Sachverhalt zugrunde, dass eine Absolventin der Technischen Universität Dresden, Fakultät Erziehungswissenschaften mit der Studienrichtung Sozialpädagogik und Sozialarbeit das Studium 2002 mit dem akademischen Grad Diplom-Pädagogin mit dem Studienschwerpunkt „Beratung und psycho-soziale Hilfen/Sozialarbeit im Gesundheitswesen“ abschloss. Im Anschluss hieran war sie als Jugendbildungsreferentin, als Sozialarbeiterin und zuletzt als Suchtberaterin tätig. Berufsbegleitend absolvierte sie einen Lehrgang zur "Sozialtherapeutin/Sucht", um in der Suchttherapie tätig werden zu können. Hierfür beantragte sie zudem bei dem Beklagten die staatliche Anerkennung als Sozialpädagogin.

Dementsprechend hat das Urteil die Anerkennung der Berufsbezeichnung Sozialpädagogin mit der Verleihung der Staatlichen Anerkennung im Freistaat Sachsen zum Gegenstand. Das Gericht kommt zu der an sich bedenkenswerten Entscheidung:

Nach der heutigen Rechtslage gibt es keinen belastbaren Unterschied zwischen einem Universitäts- und einem Fachhochschulabschluss (mehr). Es gibt keinen sachlichen Grund für eine Differenzierung zwischen Abschlüssen, welche an einer Universität erworben werden, und solchen, die an einer Fachhochschule erreicht werden. Dieses Ergebnis führt indes nicht dazu, dass §1 SächsSozAnerkG insgesamt verfassungswidrig wäre, sondern führt zu einer verfassungskonformen, aus Art. 12 GG, Art. 28 SächsVerf und Art. 3 Abs. 1 GG, Art. 18 Abs. 1 SächsVerf vorzunehmenden Erweiterung des Tatbestandes auf universitäre Abschlüsse (Rn. 33).

Interessant wäre eine weiterführende Prüfung, ob eine solche Auslegung auch in umgekehrter Richtung anzuwenden wäre, so dass ein Abschluss in Sozialer Arbeit einer HAW mit ggf. modifiziertem Curriculum auch als universitärer Abschluss in Erziehungswissenschaft mit der Studienrichtung Sozialpädagogik und Sozialarbeit anzuerkennen wäre. Wünschenswert wäre auch die Berücksichtigung dieser Feststellung des Gerichts bei der Neuregelung der Psychotherapeutenausbildung, bei der HAW generell als Hochschultyp bei der Errichtung der Studiengänge ausgeschlossen werden sollen.

Obwohl das Urteil nur die sächsische Gesetzeslage betrifft, dürfte eine bundesweite Ausstrahlung der Entscheidung zumindest hinsichtlich der Argumentation nicht auszuschließen sein. Die Frage der staatlichen Anerkennung in Sozialer Arbeit von Absolvent*innen erziehungswissenschaftlicher Studiengänge mit dem eindeutigen Schwerpunkt Soziale Arbeit oder Sozialpädagogik nach den jeweiligen Landesgesetzen bedarf danach zumindest einer genauen und differenzierten Prüfung der Voraussetzungen für die Verleihung der staatlichen Anerkennung.

Zu 2: Gleichwertigkeitsprüfung von ausländischen Abschlüssen (zweistufiges Verfahren)

Die Gleichwertigkeitsprüfung erfolgt nach den Vorgaben der Berufsqualifikationsfeststellungsgesetze nach einem vorgegebenen Prüfschema. Die Feststellung der Gleichwertigkeit setzt immer voraus, dass es sich bei der im Ausland erworbenen Ausbildung um eine mit der deutschen gleichartigen Ausbildung handelt. Eine gleichartige Ausbildung liegt vor, wenn sie auf Hochschulniveau, d. h. mit einem akademischen Grad (Bachelor, Diplom) abschließt und es

sich um einen Abschluss der Sozialen Arbeit handelt, soweit in dem Land ein Studienabschluss der Sozialen Arbeit erworben werden kann. Sofern in dem Ausbildungsland kein Studienabschluss der Sozialen Arbeit erworben werden kann, muss dieser Abschluss in dem entsprechenden Land für Tätigkeiten in Arbeitsfeldern der Sozialen Arbeit anerkannt sein.

Im zweiten Schritt erfolgt die Prüfung, ob und in welchem Umfang wesentliche Unterschiede zu einem deutschen Abschluss der Sozialen Arbeit bestehen. Die Unterschiede sind wesentlich, wenn die im Rahmen der ausländischen Berufsausbildung erworbenen nachgewiesenen Fähigkeiten und Kenntnisse

- sich hinsichtlich des Inhalts oder aufgrund der Ausbildungsdauer wesentlich von den in deutschen Studiengängen der Sozialen Arbeit erworbenen unterscheiden und
- die entsprechenden Fähigkeiten und Kenntnisse eine maßgebliche Voraussetzung für die Ausübung des Berufs des/der staatlich anerkannten Sozialpädagogen*in und des/der staatlich anerkannten Sozialarbeiters*in darstellen.

Dabei werden folgende inhaltliche Kriterien der Gleichwertigkeit zugrunde gelegt, die den Voraussetzungen für die staatliche Anerkennung nach den Sozialberufe-Anerkennungsgesetzen weitgehend ähneln, wie sie auch der Deutsche Verein den entsprechenden Vorschlägen des FBTS nachgebildet hat (vgl. Empfehlungen des Deutschen Vereins zur staatlichen Anerkennung von Absolventinnen und Absolventen ausländischer Studiengänge für Soziale Arbeit 2015).

- Kompetenz im Bereich der relevanten deutschen Rechtsgebiete und der Verwaltung,
- Kompetenz in der Profession und der Wissenschaft der Sozialen Arbeit (Kenntnisse der Geschichte, einschlägiger Theorien, Arbeitsfelder, Handlungskonzepte und Methoden der Sozialen Arbeit/Sozialpädagogik),
- Kompetenz in Fragen der Einbindung und Nutzung bezugswissenschaftlicher Inhalte in der Sozialen Arbeit, insbesondere pädagogische, psychologische, soziologische etc. Kenntnisse,
- Kompetenz in Fragen der ethischen Grundlagen in der Sozialen Arbeit und
- Kompetenz, soziale Praxis reflektieren zu können. Erforderlich ist der Nachweis einer angeleiteten berufspraktischen Tätigkeit in einem Feld der Sozialen Arbeit im Umfang von mindestens 100 Tagen (z. B. Berufsanererkennungsjahr, Praxissemester).
(vgl. statt vieler: Merkblatt der Bezirksregierung Köln, Stand 2019).

Wie das Urteil des VG Münster vom 08.10.2018, Az. 4 K 101/17, nachdrücklich belegt, sind für die Gleichwertigkeitsanerkennung ausländischer Studiengänge nach dem Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzen vollständige substantiierte Gutachten der beteiligten Hochschulvertreter*innen bzw. der beteiligten Stellen zur Prüfung der Kriterien nach dem BQFG dringend erforderlich. Im zugrundeliegenden Fall entsprach das Gutachten nicht diesen Voraussetzungen.

„Das Gutachten der Fachhochschule H., Fachbereich Sozialwesen, vom 28.März 2016 begründet keine durchgreifenden oder zumindest klärungsbedürftigen Zweifel an der Gleichwertigkeit

des Studienabschlusses der Klägerin. Abgesehen davon..., ist das Gutachten nicht aussagekräftig. Die Gutachter führen selbst aus, dass sie die Qualität der Studieninhalte nicht überprüfen konnten und ihnen keine von den Gutachtern für bedeutsam gehaltenen konkreten Informationen zu Lernzielen und Lerninhalten vorlagen. Dementsprechend zeigen die Gutachter auch keine relevanten inhaltlichen Qualitätsunterschiede auf“ (Rn. 43).

Zu 3: Staatliche Anerkennung von MA-Studiengängen Sozialer Arbeit mit Zulassung von affinen BA-Studienabschlüssen, die über keine Staatliche Anerkennung verfügen

Die Empfehlung des FBTS lautet für derartige Fallkonstellationen, **keine Staatliche Anerkennung zu verleihen**, wie es an den meisten Hochschulstandorten auch in Praxi der Fall ist

Für den Fall, dass ausnahmsweise die Staatliche Anerkennung verliehen wird, sollten die beteiligten Hochschulen und Ministerien die überprüfbare **Gewährleistung der Erfüllung sämtlicher Voraussetzungen** der staatlichen Anerkennung nach den Sozialberufe-Anerkennungsgesetzen mit den entsprechenden Nachweisen und dem QR SozArb als Referenzgrundlage regeln.

Nachweise:

Beschluss der Sitzung der Jugend- und Familienministerkonferenz am 29./30.05.2008 in Berlin über die Staatliche Anerkennung von Ausbildungsabschlüssen im sozialen Bereich im Kontext der Hochschul- und Studienreform, unter: https://www.dbsh.de/fileadmin/downloads/Beschluss_Staatl_Anerkennung_2008.pdf (Abruf am 14.02.2019)

Empfehlungen des Deutschen Vereins zur staatlichen Anerkennung von Absolventinnen und Absolventen ausländischer Studiengänge für Soziale Arbeit, unter: https://www.deutscher-verein.de/de/uploads/empfehlungen-stellungnahmen/2015/dv-36-14_auslandsstudiengaenge.pdf (Abruf am 14.02.2019)

Merkblatt zur Entscheidung über die Befugnis zur Aufnahme oder Ausübung des Berufs „staatl. anerkannte/r Sozialpädagoge/in / staatl. anerkannte/r Sozialarbeiter/in“ (Stand 05/2019), unter: https://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/leistungen/abteilung02/24/gleichwertigkeitsfeststellung/merkblatt_staatliche_erkennung.pdf- Abruf am 14.02.2019)

Qualifikationsrahmen Soziale Arbeit (QR SozArb) – Version 6.0 (2016), unter: http://www.fbts.de/fileadmin/fbts/QR_SozArb_Version_6.0.pdf (Abruf am 14.02.2019)

Schäfer, P. (2017): Kompetenzen für die soziale Praxis –Von den Lehrplänen zum Qualifikationsrahmen Sozialer Arbeit (QR SozArb), in: Schäfer, P. u.a. (Hg.): 100 Jahre Fachbereichstag Soziale Arbeit, Vergangenheit deuten, Gegenwart verstehen, Zukunft gestalten, Opladen, 107 -136)

Urteil des Sächsischen Obergerichtes vom 27.04.2018, Az. 2 A 698/16; 5 K 715/12, unter: <https://www.justiz.sachsen.de/ovgentschweb/document.phtml?id=5226> (Abruf: 14.02.2019)

Urteil des VG Münster vom 08.10.2018, 4 K 101/17, unter: [https://www.jus-tiz.nrw.de/nrwe/ovgs/vg_muenster/j2018/4 K 101 17 Urteil 20181008.html](https://www.jus-tiz.nrw.de/nrwe/ovgs/vg_muenster/j2018/4_K_101_17_Urteil_20181008.html) (Abruf am 14.02.2019)